

## STADT NIEHEIM

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### Haushaltssatzung der Stadt Nieheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Nieheim mit Beschluss vom 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	14.085.517 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.091.606 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.452.324 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	13.430.139 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.534.597 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.490.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	608.240 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	933.940 €

festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **58.000 €**

festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **430.000 €**

veranschlagt.

##### § 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.006.089 €** festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000,00 €** festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** betragen für das Haushaltsjahr 2021:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **329 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **495 v.H.**

2. **Gewerbesteuer** auf **417 v.H.**

#### § 7

entfällt (Haushaltssicherungskonzept)

#### § 8

Genehmigung **von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** nach § 83 GO NRW

1. Als **unerheblich** im Sinne des § 83 GO NRW gelten:

Aufwendungen und Auszahlungen, die

- a. auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
- b. zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c. sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- d. in sonstigen Fällen den Betrag von 7.500 € oder 25% des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 25.000 €, nicht übersteigen.

2. Über **unerhebliche** über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, soweit die Deckung gewährleistet ist

- a. der Kämmerer bis zu einem Betrag von 1.000 €,
- b. der Bürgermeister bei Beträgen über 1.000 €.

3. **Erhebliche** über- und außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 50.000 € beschließt der Rat nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.

4. **Geringfügige** über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind Beträge bis zu 500 € im Ergebnis- und Finanzplan und werden dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben. Alle Überschreitungen bei den inneren Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen werden ebenfalls nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

#### § 9

**Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 12.500 € überschreiten.

#### § 10

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 5.000 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.03.2021 angezeigt worden. Das aufsichtsbehördliche Verfahren ist durch Genehmigung vom 14.04.2021, Az. 99.30.07.07, abgeschlossen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Nieheim, Zimmer Nr. 14 aus und ist ab sofort im Internet unter der Adresse [www.nieheim.de](http://www.nieheim.de) verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 22. April 2021

Der Bürgermeister  
Johannes Schlütz